

rathen. Diese Wahl fällt in der Regel auf den Vorsteher. In der weiteren Sitzung ist demnach zu prüfen, ob der Bürgermeister bei Ertheilung der Ausgabeanweisungen in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, und alle Einnahmen vollständig überwiesen hat.

Das Protokoll hierüber wird unmittelbar dem Landrath eingereicht. (§ 25, 76 und 91 d. G. = D.)

Dasselbe kann wie folgt gefaßt werden:

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher
N. N.
- 2) u. s. w.

Abwesend waren:

Keine.

Verhandelt Segenheim den 15. Juli 1858.

Nach der heute stattgefundenen Abnahme der Gemeindevorrechnung und nachdem der Bürgermeister *) abgetreten war, wählte der Gemeinderath zunächst nach § 91 der G. = D. den Gemeindevorsteher N. N. zum Vorsitzenden und prüfte demnach die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen.

Es fand sich hierbei Nichts zu erinnern. (oder: Es fand sich hierbei folgendes zu erinnern 1. . . . u. s. w.)

Darauf wird das Protokoll (wie in §§ 29 und 7 d. W. bemerkt ist) unterschrieben, versiegelt, an den Landrath adressirt und abgesandt.

7^{ter} Abschnitt.

Bürgermeisterei = Angelegenheiten.

§ 45. Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle dazu gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Gemeindeverband mit den Rechten einer Gemeinde. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeistereiverammlung. — Auch Angelegenheiten, bei welchen nur zwei oder mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei theilhaftig sind, gehören in diesen Geschäftskreis, jedoch dürfen die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden nicht mit beschließen. — Angelegenheiten, bei denen Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien theilhaftig sind, werden durch eine Versammlung berathen, welche aus den Bürgermeisterei-Vertretern der theilhaftigen Gemeinden gebildet ist und wobei

*) Wenn der Beigeordnete Mitglied des Gemeinderathes ist und als Stellvertreter des Bürgermeisters Anweisungen im Laufe des Jahres ausgestellt hatte, so darf derselbe ebenfalls in dieser Gemeinderathssitzung nicht anwesend sein. —

der Bürgermeister — in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt und wo dieses nicht ausreicht, der an Dienstjahre älteste Bürgermeister — den Vorsitz und die Verwaltung führt. Die Bürgermeistereiversammlung tritt für diese gemeinsamen Angelegenheiten ganz in die Rechte, Verhältnisse und Befugnisse, in welchen der Gemeinderath in Bezug auf die Gemeinde steht. — Der Vorsitz (welcher dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung dem Beigeordneten mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme zusteht) geht in dem Falle auf den ältesten Gemeindevorsteher über, wenn der Bürgermeister und der Beigeordnete verhindert sind.

Die Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung (Bürgermeistereivertreter) sind:

- 1) der Gemeindevorsteher,
- 2) ein oder mehrere Abgeordnete, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt,
- 3) die im § 27 d. B. bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in den Gemeinderath treten.

Die Anzahl der für jede Gemeinde zu wählenden Abgeordneten bestimmt der Oberpräsident.

Wie die Wahl abgehalten werden soll, bestimmt die Gemeindeordnung nicht unmittelbar; da der Wahlakt aber als ein Beschluß des Gemeinderathes betrachtet werden muß, so folgt, daß der Gewählte die Stimmenmehrheit für sich haben muß und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. — Das Protokoll über den Wahlakt muß auch nachweisen, wer außer dem Gewählten noch Stimmen erhalten hat, da unter Umständen nach § 112 der G.-D. die Einberufung derer erfolgen kann, die nach den Gewählten die meisten Stimmen hatten.

Der Vorsteher hat in der Bürgermeistereiversammlung das Interesse seiner Gemeinde zu vertreten; er muß daher vor der Berathung der Angelegenheiten über dieselben genaue Erkundigung einziehen und seine Ansicht in der Versammlung zur Besprechung bringen, falls die Vorträge oder die gemachten Vorschläge mit seiner Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung sind.

Eine mit den Gesetzen im Widerspruche stehende Ansicht wird er weder selbst festhalten, noch bei Anderen unterstützen. — Bei der Abstimmung muß ihn auch hier Ueberzeugung und Gewissen leiten. (§§ 8, 108 bis 112 und Art. 15 der G.-D.)

8^{ter} Abschnitt.

Gewöhnliche formelle Geschäfte.

§ 46. Der Bürgermeister kann die Zustellungen und Vorlaungen in Verwaltungsangelegenheiten, welche für die Einwohner